

Ergebnisprotokoll

Zur 14. Sitzung (als Videokonferenz) des Fachgremiums IRRBB
Am Montag, 10. Mai 2021
von 10.30 Uhr bis 14.00 Uhr

Teilnehmer/-innen

Siehe Anhang

1. Begrüßung

Herr Hilgers und Herr Springmann begrüßten die Teilnehmer/-innen.

2. EBA Arbeiten

2.1. Allgemeine Informationen

Die Aufsicht stellte den Zeitplan für die EBA-Arbeiten zu den Leitlinien und Technischen Standards (RTS) gemäß den CRD V-Mandaten vor. Dabei teilte die Aufsicht mit, dass nach der Auswertung der QIS eine Konsultation im Sommer 2021 vorgesehen sei und die Arbeiten im März 2022 abgeschlossen sein sollen. Diese sowie die nachfolgenden Informationen basieren auf dem Planungs- bzw. Diskussionsstand zum Zeitpunkt des Fachgremiums.

Im Nachgang zur Sitzung wurde der Start der Konsultation von der EBA um drei Monate verschoben.

2.2. QIS (Quantitative Auswirkungsstudie)

Die Aufsicht berichtete, dass im Rahmen des Basel-III-Monitorings zum Stichtag 31.12.2020 eine QIS zu IRRBB durchgeführt wird. Dabei bedankte sich die Aufsicht für die Teilnahme der deutschen Banken und begrüßte es, dass einige Bankenverbände auf eigene Initiative Banken zur Teilnahme ermutigt haben. Die EBA wird basierend auf den Ergebnissen der Auswirkungsstudie verschiedene Ansätze prüfen und beabsichtigt auf dieser Basis die Kalibrierung der Ansätze bzw. Metriken durchzuführen.

2.3. NII Standardansatz / EVE Standardansatz

Die vier Standardansätze (NII, EVE sowie die beiden vereinfachten Standardansätze) sollen in einem RTS zusammengefasst werden. Nach derzeitigem Stand ist vorgesehen, zumindest für die normalen Standardansätze (SA) Bankdaten und institutseigene Modellierungsannahmen zur Berechnung des ZÄR im AB zu nutzen. Der SA EVE soll weitgehend deckungsgleich mit dem Ansatz aus den Baseler Standards für IRRBB¹ sein. Der SA NII soll in Teilen an den SA EVE angelehnt sein, unterscheidet sich aber aufgrund der betrachteten Perspektive, z.B. durch die

¹ <https://www.bis.org/bcbs/publ/d368.pdf>

Annahme einer konstanten Bilanz. Abweichend von dem im Dezember 2020 im Fachgremium vorgestellten Ansatz, soll die Auswirkung einer plötzlichen Zinsänderung durch den Vergleich eines Basis- und eines Schockszenarios berechnet werden. Im Schockszenario sollen die aus den geschockten Spotrates ermittelten Forwardrates zur Wiederanlage verwendet werden. Die Aufsicht stellte klar, dass damit keine Vorgabe für die internen Methoden gemacht werden soll. Sowohl für den SA NII als auch den SA EVE sind parallele und nicht parallele Schocks anzuwenden. Noch keine Einigung wurde in der Arbeitsgruppe hinsichtlich der Berücksichtigung des Basisrisikos und des Umfangs des SA NII (NII oder Earnings) erzielt.

Die Vertreter/innen der Kreditwirtschaft regten an zu klären, wie die mit den SA ermittelten Risikozahlen in die Gesamtbanksteuerung eingehen sollen. Da die Institute grundsätzlich weiterhin die internen Methoden nutzen sollen bzw. der SA nur bei nicht angemessenem Zinsänderungsrisikomanagement verpflichtend zu nutzen ist, wäre die unerwünschte Steuerungswirkung aus Sicht der Aufsicht begrenzt.

2.4. NII SOT (Ausreißertest)

Die Aufsicht informierte über den aktuellen Diskussionsstand zur Entwicklung eines ertragsorientierten Ausreißertests. Diskutiert wird bei der EBA, ob sich der Ausreißertest auf das Nettozinseinkommen (NII) oder auf Erträge (Earnings) beziehen wird. Darüber hinaus sind „Leitplanken“ zur Berechnung des ertragsorientierten Ausreißertests festzulegen. Hierbei prüft die Arbeitsgruppe insbesondere eine Neukalibrierung der Zinsuntergrenze sowie die Vorgaben zur Ermittlung von Margen bei der Wiederanlage von Positionen. Die Berücksichtigung des Basisrisikos beim ertragsorientierten Ausreißertest ist ebenfalls noch in der Diskussion.

Es wurden ferner zwei Vorschläge für die Metrik eines ertragsorientierten Ausreißertests erarbeitet, deren Vor- und Nachteile in der Arbeitsgruppe gegeneinander abgewogen werden. Bei der Entwicklung dieser Metriken sind die Vorgaben der Absätze 91 und 93 der Baseler Standards eingeflossen (u. a. Bezug zur Aufrechterhaltung eines normalen Geschäftsbetriebs). Die erste Metrik basiert auf einem Vergleich zwischen der in einem Zinsschockszenario hervorgerufenen Reduktion des NII und dem zur Verfügung stehenden Kapital. Die zweite Metrik berücksichtigt neben dem NII unter einem Zinsschockszenario auch die Kosten, die für die Erzielung des NII angefallen sind.

Das Meinungsbild der Vertreter/innen der Kreditwirtschaft war nicht eindeutig. Es wurde allerdings darauf hingewiesen, dass die Verrechnung von Kosten eine herausfordernde Aufgabe sei und dass mit der Kapitalbezugsgröße eine bessere Vergleichbarkeit der Metriken unter den Kreditinstituten sichergestellt werden könnte.

2.5. CSRBB

Allgemeines

Die Aufsicht berichtet, dass es eine gemeinsame Leitlinie zum CSRBB und IRRBB geben soll. Inwieweit Aspekte des IRRBB aus der bestehenden Leitlinie grundsätzlich auch für das CSRBB relevant sind, ist aktuell in Diskussion. Zugleich wird in der Arbeitsgruppe diskutiert, in welchem

Umfang bei der Überarbeitung der bestehenden Leitlinie einzelne Aspekte zum IRRBB angepasst werden können.

Definition CSRBB

Die Definition von CSRBB soll im Sinne des Basler Standards für IRRBB erfolgen. Demnach umfasst das CSRBB insbesondere Veränderungen des Market Credit- und Market Liquidity-Spreads. Beim Market Credit-Spread handelt es sich um den allgemeinen Marktpreis für die Übernahme des Kreditrisikos (im Sinne der/s Kreditqualität/Ratings). In Anlehnung an die Ausführungen des Basler Standards und um eine Doppelunterlegung zum Kreditrisiko zu vermeiden, soll der idiosynkratische Credit Spread aus der Betrachtung des CSRBB exkludiert werden. Grundsätzlich soll aber auch künftig eine Messung ohne Zerlegung in Einzelkomponenten und damit eine Berücksichtigung des idiosynkratischen Credit-Spreads möglich sein (sofern dies eine konservativere Betrachtung ermöglicht).

Umfang der Positionen im CSRBB

Der Umfang der einzubeziehenden Positionen wird voraussichtlich nicht konkret vorgegeben, vielmehr wird ein qualitativer Ansatz im Sinne der MaRisk favorisiert. Die Sensitivität einer Position gegenüber dem CSRBB und dessen Wirkung wären demnach institutsindividuell zu untersuchen. Der Umfang der Positionen würde damit ex ante auch Kredite umfassen.

Vertreter/innen der Kreditwirtschaft drücken daraufhin erneut aus, dass sie ein CSRBB bei Krediten nicht erkennen können und einen Einbezug dieser Positionen nicht befürworten. Da die Definition des CSRBB jedoch auf den allgemeinen Marktpreis für das Kreditrisiko abstellt, wäre aus Sicht der Aufsicht unklar, wieso die Veränderung dieses Marktpreises im Rahmen einer ökonomischen Perspektive für Kredite keine Rolle spielt. Diese Frage wäre im Rahmen der institutsseitig zu erbringenden Untersuchung zu ergründen. Die Aufsicht stellt klar, dass das CSRBB von börsengehandelten Wertpapieren grundsätzlich unabhängig von ihrer Bilanzierungsnorm bereits aus heutiger Sicht im Rahmen einer ökonomischen Perspektive zu messen wäre.

Darüber hinaus würden auch Verbindlichkeiten zum aktuellen Stand der Diskussion nicht mehr wie in der aktuellen IRRBB Guideline für das CSRBB exkludiert. Grundsätzlich soll aber ein positiver Effekt aus der Verschlechterung der eigenen Kreditwürdigkeit vermieden werden, welcher bei einer Berücksichtigung des idiosynkratischen Credit Spreads entstehen könnte.

Ein Vertreter der Kreditwirtschaft spricht sich für eine konkrete Benennung des Umfangs der Positionen im CSRBB aus. Diese würde eine abschließend definierte Anforderung ermöglichen, welche Diskussionen z. B. im Rahmen von Prüfungen vermeiden könnte. Die Aufsicht sieht jedoch u. a. im Hinblick auf die unterschiedlichen Sichtweisen auf das CSRBB eine qualitative Näherung im Vorteil. So ermöglicht ein qualitativer Ansatz vor dem Hintergrund eines bislang sehr heterogenen Verständnisses von CSRBB eine weitere Harmonisierung der CSRBB-Anforderungen.

2.6. Offenlegung und SREP-Leitlinien

Die Aufsicht informierte, dass die EBA in Kürze ITS für die *Offenlegungsanforderungen* gemäß Art. 448 CRR II, die ab dem 28.06.2021 gelten, konsultieren möchte. Dabei sollen die quantitativen Angaben zum ertragsbasierten Ausreißertest bis zum Inkrafttreten der RTS optional erfolgen. Dafür hatte sich auch die deutsche Aufsicht eingesetzt.

Die EBA wird ebenfalls in Kürze die überarbeiteten *SREP-Leitlinien* zur Konsultation stellen. Die geplanten Änderungen zum IRRBB sind von geringem Umfang. Es sollen bereits Verweise auf die neuen RTS bzw. Leitlinien erfolgen, aber gleichzeitig klargestellt werden, dass diese vor Inkrafttreten der neuen Regelungen nicht angewendet werden.

3. Sonstiges

Umgang mit Instituten, die weiterhin Stützstellen > 10 Jahren nutzen

Die Deutsche Kreditwirtschaft hatte um Beantwortung von Fragen gebeten, die im Vorfeld der Sitzung übermittelt wurden.

Die Aufsicht stellte nochmals klar, dass die aufsichtliche Position vom November 2020 (Ablehnung der Verwendung von Stützstellen über zehn Jahren im Modell der gleitenden Durchschnitte) bis auf Weiteres für alle betreffenden Institute gilt und einzuhalten ist. Das Schreiben der Aufsicht ist als eine Auslegung des AT 4.3.2 Tz. 1 i.V.m. BTR 2.3 Tz. 7 MaRisk zu betrachten.

Um eine einheitliche Behandlung der Institute zu gewährleisten, werden von Aufsichtsseite Informationen zur Parametrisierung bei den Instituten eingeholt. Sofern ein Institut entgegen der aufsichtlichen Vorgabe Stützstellen > 10 Jahren verwendet, wird dieses zur Umstellung der Parametrisierung und einer Neuberechnung des aufsichtlichen Zinsschocks aufgefordert. In diesem Fall fließen die korrigierten Daten auch in die Ermittlung der SREP Kapitalfestsetzung ein. Sollte ein betreffendes Institut eine Berücksichtigung der aufsichtlichen Anforderung bei der Berechnung nicht vornehmen, wird die Aufsicht die Bewertung des qualitativen Zinsänderungsrisikomanagements hinterfragen und die Beurteilung entsprechend anpassen. Da die mit einer Verwendung von Stützstellen > 10 Jahren verbundenen Modellrisiken das Risikomanagement des IRRBB betreffen, wird die Aufsicht den damit einhergehenden erhöhten Risiken über zusätzliche Säule 2-Kapitalanforderungen begegnen; damit soll eine Abdeckung potenziell unterschätzter Zinsänderungsrisiken aufgrund zu träger Mischungsverhältnisse sowie eine Gleichbehandlung aller Institute sichergestellt werden.

Die Vertreter der Kreditwirtschaft kritisierten das geschilderte Vorgehen. Insgesamt erwarteten die Institute eine Orientierung seitens der Aufsicht, welche Vorgehensweisen bei der Parametrisierung der variablen Produkte zukünftig noch akzeptabel seien. In diesem Zusammenhang vereinbarten Vertreter/-innen der Kreditwirtschaft und die Aufsicht, dass der begonnene Dialog zum Umgang mit den Modellschwächen durch Weiterentwicklung des bestehenden oder eines alternativen Modells fortgeführt werden soll. Die Aufsicht stellt in diesem Zusammenhang klar, dass sie diesen Diskussionsprozess begrüßt, dieser jedoch nicht als Aufschub bezüglich der im Schreiben vom November 2020 klargestellten aufsichtlichen Position missverstanden werden sollte.

Hinsichtlich der Weiterentwicklung bittet die Aufsicht die Kreditwirtschaft um konkrete Überlegungen anhand derer gemeinsam diskutiert werden kann.

Nächste Termine

Die nächste Sitzung des Fachgremiums soll spätestens nach dem Konsultationsstart der EBA-Papiere stattfinden.

Anhang: Teilnehmer/-innen der Videokonferenz des FG IRRBB

Vertreter/-innen der Aufsicht

Herr Daniel Hilgers	Co-Vorsitzender, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Herr Thomas Springmann	Co-Vorsitzender, Deutsche Bundesbank
Herr Aaron Janowski	Deutsche Bundesbank
Frau Dr. Carina Mössinger	Deutsche Bundesbank
Herr Kamil Pliszka	Deutsche Bundesbank
Herr Jannis Röpke	Deutsche Bundesbank
Herr Thomas Weingärtner	Deutsche Bundesbank

Vertreter/-innen der Kreditwirtschaft

Herr Andreas Ahrens	Nord/LB
Frau Dr. Kerstin Drachter	Bundesverband der Dt. Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.
Herr Dr. Uwe Gaumert	Verband deutscher Pfandbriefbanken e.V.
Herr Stephan Gliem	Landesbank Berlin AG
Herr Steve Grosche	Commerzbank AG
Herr Thomas Hornung	NRW.Bank
Herr Wilhelm Höser	Westerwald Bank eG
Frau Peggy Kremp	Deutsche Kreditbank AG
Herr Christian Klomfaß	Finanz Informatik
Herr Dr. Carsten Krüger	LBS Nord
Herr Max Lesemann	Verband der Privaten Bausparkassen e.V.
Frau Olivia Meister	VÖB - Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands
Herr Tobias Pauer	Bundesgeschäftsstelle der Landesbausparkassen im DSGV
Herr Dr. Erwin Pier-Ribbert	DZ Bank AG
Frau Dr. Silke Pollandt	L-Bank
Herr Martin Sandmann	LBS Südwest
Herr Christina Saß	Bundesverband deutscher Banken e.V.
Herr Michael Somma	Bankenverband
Frau Ulrike Steffan	Bausparkasse Schwäbisch Hall AG
Herr Tom Tschirner	ING-DiBa AG
Herr Johannes Waldherr	Wüstenrot Bausparkasse AG
Herr Andreas Wieland	Stadtsparkasse Wuppertal
Herr Dr. Johannes Voit	Deutscher Sparkassen- und Giroverband (DSGV)